

28. Pflichtteil der Eltern des Erblassers und Voraus des Ehegatten; Auskunftspflicht. Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses nach Veräußerung von Nachlaßgegenständen.

B.G.B. §§ 2311, 2314.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 30. November 1905 i. S. M. E. (Bekl.) w. S. E. (Kl.). Rep. IV. 276/05.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erblasser hatte durch letztwillige Verfügung seine Ehefrau, die Beklagte, als Erbin eingesetzt, seiner Mutter, der Klägerin, den Pflichtteil hinterlassen. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Auskunft über den Bestand des Nachlasses, Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände und Auszahlung des ihr zukommenden Pflichtteils. Durch Teilurteil des Landgerichts wurde die Beklagte verurteilt, ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses unter Ermittlung des Wertes der Nachlaßgegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen und der Klägerin vorzulegen. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Die dem Erben nach § 2314 B.G.B. obliegende Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Nachlaßgegenstände, die zum Voraus gehörten; dem Pflichtteilsberechtigten wäre es sonst unmöglich, eine Kontrolle dahin auszuüben, ob die nicht verzeichneten Gegenstände überhaupt unter den Voraus fielen. Da die Beklagte sich noch in der Berufungsinstanz geweigert habe, die von ihr zum Voraus gezählten Gegenstände anzugeben, so entsprächen die Verzeichnisse jedenfalls in dieser Hinsicht nicht dem Erfordernisse des § 2314 und des § 260. Die Klägerin habe ferner ein Recht, die amtliche Aufnahme des Inventars zu verlangen, gleichviel, ob die Beklagte der Auskunftspflicht bereits durch ein privates Verzeichnis zu genügen versucht habe. Davon, daß die Ausübung dieses Rechts nur den Zweck hätte, der Beklagten Schaden zuzufügen, könne nach Lage der Sache keine Rede sein.“

Die Revision macht geltend, der Inventarantrag sei lediglich zur Durchführung des Pflichtteilsrechts gegeben; der Voraus komme aber nach § 2311 bei der Berechnung des Pflichtteils nicht in Ansatz; daher habe die Klägerin keinen Anspruch auf ein Verzeichnis der zum Voraus gehörenden Gegenstände. Der Angriff geht fehl.

Die Parteien und die Gerichte der ersten und der zweiten Instanz haben die Frage außer Betracht gelassen, ob der Pflichtteil der Klägerin nach der Vorschrift des § 2311 Abs. 1 Satz 2 zu berechnen ist, obgleich nach § 1932 dem überlebenden Ehegatten der Voraus nur dann gebührt, wenn der Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe ist, die Beklagte aber nicht gesetzliche, sondern durch letztwillige Verfügung eingesetzte Erbin ist (vgl. I. Entw. § 1987, Kommissions-Prot. 5 S. 518). Einer Entscheidung durch das Revisionsgericht bedarf diese Frage nicht, da auch unter der Annahme, daß § 2311 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung zu kommen hat, das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten ist.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die dem Erben nach § 2314 obliegende Auskunftspflicht sich auf den gesamten Nachlass erstreckt. Zu dem Nachlasse gehören auch die Gegenstände, die dem überlebenden Ehegatten nach § 1932 als Voraus gebühren. Allerdings hat unter den in § 2311 bestimmten Voraussetzungen bei Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers der Voraus außer Ansatz zu bleiben, so daß die Aufnahme dieser Gegenstände in das Verzeichnis nicht erforderlich erscheinen möchte. Allein im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob ein Gegenstand zum Voraus gehört. So lange unter den Beteiligten nicht feststeht, daß ein Gegenstand zum Voraus gehört und bei der Berechnung des Pflichtteils außer Ansatz zu lassen ist, bleibt der Erbe verpflichtet, ihn in das Nachlassverzeichnis einzustellen. Nur dann, wenn das Verzeichnis alle Nachlassgegenstände umfaßt, über deren Zugehörigkeit zum Voraus die Beteiligten nicht einig sind, ist eine sichere Grundlage zur Berechnung des Pflichtteils gegeben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht keine Übereinstimmung der Parteien darüber, welche Nachlassgegenstände als zum Voraus gehörig bei der Berechnung des Pflichtteils außer Ansatz zu lassen seien; es war daher gerechtfertigt, daß der Berufsrichter die Beklagte verurteilte, ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses herstellen zu lassen.

Ohne Grund beschwert sich die Beklagte weiter darüber, daß sie verurteilt wurde, ein amtliches Verzeichnis aufnehmen zu lassen. Die Revision behauptet, es sei jetzt absolut unmöglich, daß eine Behörde das Verzeichnis des vor Jahren vorhandenen, jetzt aber zum größten Teile zerstreuten Nachlasses aufnehme. Eine tatsächliche Feststellung im Sinne dieser Behauptung ist in dem Berufungsurteile nicht enthalten. Zwar hatte die Beklagte schon in der Berufungsinstanz aufgestellt, die Fahrhabe sei in alle Winde zerstreut, deshalb sei die amtliche Aufnahme des Verzeichnisses nicht mehr möglich. Demgegenüber hatte aber die Klägerin geltend gemacht, die vorhandenen Belege über die verkauften Gegenstände könnten immer noch eine Grundlage für die Aufstellung des Verzeichnisses und die Berechnung der Werte abgeben. Das Berufungsgericht hat stillschweigend die Auffassung der Klägerin gebilligt. Das ist nicht zu beanstanden. Es ist anzunehmen, daß die Beklagte mit Unterstützung eines Beamten der Klägerin ein brauchbares Verzeichnis wird vorlegen können. Daß das Verlangen der Klägerin nach Vorlegung eines amtlichen Verzeichnisses nur den Zweck hätte, der Beklagten Schaden zuzufügen, hat der Berufungsrichter ausdrücklich verneint. Auch in dieser Hinsicht gibt die Begründung des Berufungsurteils zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.“ . . .